

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

Kältetechnik Knoll GmbH · Kühlanlagen · Kühlmöbel · Klimageräte
Thomas-Dölle-Straße 6 · 86316 Friedberg

Geltungsbereich: Diese Bedingungen sind als B2B-Fassung für Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen formuliert.

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für unsere Lieferungen, Werkleistungen, Montage-, Wartungs-, Reparatur- und sonstigen Leistungen, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

1.2 Individuelle Vereinbarungen im Einzelfall haben Vorrang vor diesen AGB. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

1.3 Für Inhalt und Umfang des Auftrags sind unser Angebot und unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Soweit im Angebot nichts anderes angegeben ist, halten wir uns hieran 24 Werktage ab Angebotsdatum gebunden.

1.4 Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben dienen der technischen Beschreibung. Branchenübliche oder technisch notwendige Abweichungen bleiben zulässig, soweit sie die vereinbarte Funktion und die berechtigten Interessen des Auftraggebers nicht wesentlich beeinträchtigen.

1.5 An Angebots-, Planungs- und Ausführungsunterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte. Als vertraulich bezeichnete Unterlagen dürfen Dritten nur mit Zustimmung der jeweils berechtigten Partei zugänglich gemacht werden.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber stellt alle für die Leistung erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Angaben und bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Informationen über verdeckt geführte Strom-, Gas-, Wasser- und sonstige Leitungen sowie erforderliche statische Angaben.

2.2 Der Auftraggeber stellt, soweit vereinbart oder nach Art der Leistung erforderlich, auf eigene Kosten geeignete Zufahrten und Arbeitsflächen, Strom, Wasser, Beleuchtung, sichere Lager- und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie die notwendigen bauseitigen Nebenarbeiten bereit.

2.3 Verzögerungen und Mehraufwendungen, die auf fehlenden, verspäteten oder mangelhaften Mitwirkungen des Auftraggebers beruhen, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen und sind vom Auftraggeber zu vergüten, soweit er die Umstände zu vertreten hat.

3. Liefer- und Leistungszeiten; höhere Gewalt

3.1 Liefer- und Ausführungsfristen setzen voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten und vereinbarten Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Bei nachträglichen Änderungen des Leistungsumfangs verlängern sich Fristen angemessen.

3.2 Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern die Leistungsfristen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Gesetzliche Rechte bei dauerhafter Unmöglichkeit bleiben unberührt.

3.3 Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar und eigenständig nutzbar oder im Projektablauf sachlich gerechtfertigt sind.

4. Aufstellung, Montage und Baustellenbedingungen

4.1 Vor Beginn der Montage müssen die vereinbarten bauseitigen Vorleistungen soweit fertiggestellt sein, dass unsere Arbeiten sicher, ungehindert und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Arbeits- und Verkehrswege sind freizuhalten.

4.2 Verzögern sich Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Auftraggeber die hierdurch nachweisbar entstehenden angemessenen Mehrkosten, insbesondere Wartezeiten und zusätzliche Anfahrten.

4.3 Der Auftraggeber hat die Baustelle und die von ihm bereitgestellten Einrichtungen so zu organisieren, dass die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden können.

5. Abnahme, Entgegennahme und Gefahrübergang

5.1 Soweit es sich um Werkleistungen handelt, ist der Auftraggeber nach Fertigstellung zur Abnahme verpflichtet, sofern das Werk im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt ist. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

5.2 Wir können dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme, insbesondere § 640 BGB, bleiben unberührt.

5.3 Bei Lieferungen ohne Montage geht die Gefahr nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Auftraggeber über. Bei Werkleistungen mit Montage richtet sich der Gefahrübergang grundsätzlich nach der Abnahme.

5.4 Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verzögert er Versand, Montage oder Inbetriebnahme aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die gesetzlichen Vorschriften; hierdurch entstehende angemessene Mehrkosten können berechnet werden.

6. Sachmängel und Nacherfüllung

6.1 Für Sachmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes wirksam vereinbart ist. Maßgeblich ist bei Werkleistungen der vertragsgemäße Zustand zum Zeitpunkt der Abnahme, bei Lieferungen der gesetzlich maßgebliche Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

6.2 Bei Werkleistungen erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks. Bei Kauf- und Lieferverträgen gelten die gesetzlichen Nacherfüllungsrechte, soweit im Einzelfall keine zulässige abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

6.3 Der Auftraggeber hat uns einen erkennbaren Mangel so zeitnah anzuzeigen, dass eine sachgerechte Prüfung und Schadensbegrenzung möglich ist. Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist und ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 381 HGB unberührt.

6.4 Uns ist vor einer Ersatzvornahme grundsätzlich Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, soweit eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.

6.5 Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der beanstandete Zustand oder Schaden auf natürlicher Abnutzung, nicht vertragsgemäßer oder unsachgemäßer Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, unterlassener oder nicht fachgerechter Wartung, Nichtbeachtung von Hersteller- oder Betriebsanweisungen, äußeren Einwirkungen oder Eingriffen des Auftraggebers oder Dritter beruht. Dies gilt nicht, soweit der Eingriff oder die unterlassene Wartung für den geltend gemachten Mangel nicht ursächlich ist.

6.6 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegenüber Unternehmern 12 Monate ab Ablieferung bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme, soweit eine solche Verkürzung gesetzlich zulässig ist. Die Verkürzung gilt insbesondere nicht für Mängelansprüche bei Bauwerken und den in § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB erfassten Leistungen, für die in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Fälle sowie nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer übernommenen Garantie, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Verjährungsregelungen.

6.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Mängelrechte zu.

7. Betrieb, Wartung und Betreiberpflichten

7.1 Nach Abnahme bzw. Übergabe ist der Auftraggeber für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie für die Einhaltung der ihn treffenden gesetzlichen Betreiberpflichten verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.2 Erforderliche Inspektions-, Wartungs-, Reinigungs- und Prüfmaßnahmen sind in den vorgeschriebenen bzw. technisch erforderlichen Intervallen durch geeignetes Fachpersonal durchführen zu lassen. Herstellerangaben, Betriebsanleitungen und einschlägige gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.

7.3 Soweit dies zur Klärung einer Mangelursache erforderlich ist, hat der Auftraggeber auf Verlangen vorhandene Wartungs-, Prüf- und Reparaturnachweise zur Verfügung zu stellen.

7.4 Das Unterlassen einer Wartung lässt gesetzliche Mängelrechte nicht pauschal entfallen. Mängelansprüche bestehen jedoch nicht, soweit der geltend gemachte Schaden nachweislich auf fehlende oder unzureichende Wartung, Reinigung, Prüfung oder sonstige vom Auftraggeber zu verantwortende Betriebsumstände zurückzuführen ist.

8. Haftung

8.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

8.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

8.3 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8.4 Soweit ein Schaden durch ein schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers, insbesondere durch Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, Prüf-, Mitwirkungs- oder Schadensminderungspflichten mitverursacht wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Mitverschulden.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 An gelieferten beweglichen Gegenständen behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor, soweit die Gegenstände nicht wesentliche Bestandteile einer anderen Sache oder eines Grundstücks werden.

9.2 Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die hieraus entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt bis zum Widerruf zur Einziehung ermächtigt.

9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu informieren und auf unser Eigentum hinzuweisen.

9.4 Soweit unsere Sicherheiten den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, werden wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich Bruttopreise vereinbart sind. Nebenleistungen, Verpackung, Versand, Kran-, Gerüst-, Hebe- oder sonstige Sonderleistungen werden nur dann gesondert berechnet, wenn dies vereinbart oder nach den Umständen erforderlich und nicht bereits im Preis enthalten ist.

10.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen mit Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Vereinbarte Zahlungspläne und Abschlagszahlungen bleiben unberührt.

10.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Die Geltendmachung eines weitergehenden nachgewiesenen Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

10.4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen zu. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, soweit deren Berücksichtigung gesetzlich zwingend geboten ist.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit Kaufrecht Anwendung findet, ist das UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen.

11.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Wir sind berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Einzelvertrags bedürfen der zwischen den Parteien vereinbarten Form. Der Vorrang individuell ausgehandelter Vereinbarungen bleibt unberührt.

Kältetechnik Knoll GmbH

Thomas-Dölle-Straße 6 · 86316 Friedberg

Prüffassung · Stand September 2026